

Stanzenzug statt, welcher jedoch in den Fällen des § 98 c, 102 und 104 auf eine einmalige Beschwerde bei der nächstvorgesetzten Behörde beschränkt ist.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidruckung Unserer Landesfürstlichen Insegers.

Schloß Ofterstein, den 20. Dezember 1883.

(L. S.)

Heinrich XIV.

Dr. C. v. Seulkow. Dr. Volkert. Engelhardt.

Landesherrliche Verordnung

vom 20. Dezember 1883,

zur Ausführung des Reichsgesetzes betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883.

Wir Heinrich der Bierzehnte, von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. c.

verordnen zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883 (R.-G.-Bl. Seite 73 ff.) mit Zustimmung des Landtags zu Art. 3 Abs. 2 was folgt:

Art. 1.

Unter „Gemeindefbehörde“ ist regelmäßig der Gemeindevorstand zu verstehen.

Art. 2.

Aufsichtsbehörde über die Orts-Betriebs-(Fabrik-) und Bau-Krankenkassen ist in Gemäßheit § 44 des Reichsgesetzes das Landrathsdamt des Bezirks, für die Stadt